

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Satzung der Stadt Weil am Rhein über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. Februar 2017

§ 1

Ehrenamtliche tätige Bürger erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 der Gemeindeordnung nach Maßgabe der folgenden Absätze:

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters je Stunde ihrer Inanspruchnahme € 8,--, in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr für die erste Stunde den doppelten Stundensatz, höchstens jedoch € 40,-- pro Tag. Nimmt ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters den Vorsitz in einer Sitzung nach Abs. 3 wahr, so erhält er eine Entschädigung nach Abs. 3, sofern sie die Entschädigung nach Satz 1 übersteigt;

(2) die Stadträte für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen eine Monatspauschale von € 150,--;

(3) die Stadträte für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates € 40,-- je Sitzung. Übersteigt die Sitzungszeit fünf Stunden, so wird für jede weitere angefangene Stunde, ohne Obergrenze, eine Entschädigung von € 6,40 gewährt;

(4) die Stadträte für die Teilnahme an Fraktionssitzungen € 40,-- je Sitzung;

(5) die Vorsitzenden der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen eine monatliche Pauschale in Höhe von € 30,-- zuzüglich € 5,-- pro Fraktionsmitglied;

(6) die Ortschaftsräte des Stadtteiles Haltingen für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine Jahrespauschale von € 540,--,
die Ortschaftsräte der Stadtteile Märkt und Ötlingen für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates eine Jahrespauschale von € 384,--.

(7) Die Entschädigung für die ehrenamtlichen Ortsvorsteher richtet sich nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in der jeweils geltenden Fassung.

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher für die Stadtteile Märkt und Ötlingen beträgt 100 % des Mindestbetrages der jeweiligen Einwohnergrößengruppe.

Die maßgebende Einwohnerzahl ist die bei der letzten Volkszählung ermittelte und auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Zahl der Wohnbevölkerung.

Die Aufwandsentschädigung wird im Voraus bezahlt. Sie entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(8) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten im Falle der Inanspruchnahme eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt € 6,40 je Stunde, in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr für die erste Stunde den doppelten Stundensatz, höchstens jedoch

beim stellvertretenden Ortsvorsteher des Stadtteiles Haltingen
€ 32,-- pro Tag,

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

bei den stellvertretenden Ortsvorstehern der Stadtteile Märkt und Ötlingen
€ 20,-- pro Tag.

(9) Die Mitglieder des Jugendparlaments erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendparlaments 10,-- € je Sitzung.

§ 2

Zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellte Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Wahlvorstände erhalten für ihre Inanspruchnahme eine Entschädigung von € 10,-- für jede angefangene Stunde.

§ 3

Die Entschädigung nach dieser Satzung für eine einmalige oder mehrfache Inanspruchnahme am selben Tag darf den Betrag von € 50,-- nicht übersteigen, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wird. Darüber hinaus gehende ehrenamtliche Inanspruchnahme wird durch diesen Höchstbetrag abgegolten.

§ 4

(1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister glaubhaft gemacht haben, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 12,-- €. Sie haben den Oberbürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten. Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Erstattung fordern.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend bei anderen für die Stadt ehrenamtlich Tätigkeiten.

(3) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

(4) Aufwendungen für die Betreuung von Kindern werden erstattet, bis diese das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

§ 5

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den in §§ 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Die Fahrtkostenerstattung richtet sich bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs nach den Regelungen für privateigene Pkw mit Zulassung zum Dienstreiseverkehr.

§ 6

(1) Die geänderte Satzung tritt zum 1. März 2017 in Kraft.

Ortsrecht der Großen Kreisstadt Weil am Rhein
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

Weil am Rhein, den 14. Februar 2017

gez.

Wolfgang Dietz
Oberbürgermeister